

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.03.2017

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-58/14

Zulassungsnummer:

Z-56.421-947

Geltungsdauer

vom: **27. März 2017**

bis: **1. März 2019**

Antragsteller:

BASWAacoustic AG

Marmorweg 10

6283 Baldegg

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Akustiksysteme

"BASWA Phon Base", "BASWA Phon Classic Top", "BASWA Phon Fine", "BASWA Phon Classic Base" und "BASWA Phon Classic Fine" als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.421-947 vom 5. Februar 2009, verlängert durch Bescheid vom 1. März 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Akustiksysteme,

- "BASWA Phon Base",
- "BASWA Phon Classic Top",
- "BASWA Phon Fine",
- "BASWA Phon Classic Base" und
- "BASWA Phon Classic Fine"

genannt, mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Akustiksysteme dürfen als Wand- und Deckenbekleidung aufgeklebt auf nichtbrennbarem Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Mindestdicke $d = 6$ mm; Mindestrohdichte $\rho = 600$ kg/m³) verwendet werden.
- 1.2.2 Aufgrund der vorstehend angegebenen Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1 und des nachgewiesenen Glimmverhaltens dürfen die Akustiksysteme als nichtbrennbare Baustoffe im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.
- 1.2.3 Die Eignung der Akustikdeckensysteme für Verwendungen, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, die mit den Akustiksystemen verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.
- 1.2.5 Die Akustiksysteme dürfen nicht der direkten Beanspruchung durch Witterung im Freien ausgesetzt werden. Eine Verwendung in Bereichen, die vor Niederschlag geschützt sind (z. B. unter Balkondecken), ist zulässig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Akustiksysteme müssen aus den nachfolgend angegebenen Komponenten bestehen und hinsichtlich ihres Aufbaus den Angaben in Anlage 1 entsprechen.
- 2.1.2 Für die Verklebung der Akustiksysteme auf dem Untergrund ist entweder der Klebespachtel "BASWafix C" oder der Klebespachtel "BASWafix K" zu verwenden.
- 2.1.3 Als Akustikplatten sind die werkseitig vorbeschichteten "BASWA Phon-Akustikplatten" zu verwenden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten an ihr Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-947

Seite 4 von 6 | 27. März 2017

- 2.1.4 Die V-Fugen zwischen den Vorbeschichtungen der stumpf gestoßenen "BASWA Phon-Akustikplatten" der Akustiksysteme müssen mit dem pastösen Fugenfüller "BASWA Phon Fill" ausgefüllt werden.
- 2.1.5 Soweit für das jeweilige Akustiksystem erforderlich (s. Anlage 1) ist als Grundbeschichtung die mikroporöse, pastöse Beschichtungsmasse "BASWA Phon Base" zu verwenden.
- 2.1.6 Als Deckbeschichtung für das jeweilige Akustiksystem sind die mikroporösen, pastösen Beschichtungssysteme "BASWA Phon Base", "BASWA Phon Fine" und "BASWA Phon Top" zu verwenden. Die Beschichtungsmassen dürfen in beliebigen Farbtönen eingefärbt sein.
- 2.1.7 Als Oberflächenbeschichtung dürfen das Hydrophobierungsmittel "SECURTEC BS-01" und das Glanzeffektmittel "BASWA Shine" verwendet werden, die beide durch Sprüh-Applikation aufzutragen sind.
- 2.1.8 Die Akustiksysteme müssen, aufgeklebt auf den in Abschnitt 1.2.1 angegebenen Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.
Die Akustiksysteme glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1, Abs. 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.
- 2.1.9 Die Zusammensetzung der Akustiksysteme und der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Alle Komponenten der Akustiksysteme sind werkseitig herzustellen und vom Antragsteller zu liefern. Bei der Herstellung der Komponenten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Verpackungen bzw. auf den Gebinde oder dem Beipackzettel der Bauprodukte enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.421-947
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend), nur auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"³, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

³ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis, Stand: Mai 2014

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-947

Seite 6 von 6 | 27. März 2017

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Akustiksysteme sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend).

4. Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind einzuhalten.

4.2 Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

Der Klebspachtel – entweder "BASWAfix K" oder "BASWAfix C" - ist mit einer Zahnpachtel vollflächig mit einer Nassauftragsmenge gemäß Anlage 1 auf die unbeschichtete Seite der "BASWA Phon-Akustikplatten" aufzutragen.

Die Akustikplatten müssen mit der mit dem Klebspachtel versehenen Seite versetzt auf die im Abschnitt 1.2 angegebenen Untergründe von Hand gepresst und miteinander stumpf gestoßen werden.

Die V-Fugen zwischen den Dämmstoffplatten der Akustiksysteme sind mit dem Fugenfüller "BASWA Phon FILL" (Nassauftragsmenge 300 – 400 g/m²) zu verfüllen und anschließend plan zu schleifen.

Auf die beschichtete Seite der "BASWA Phon-Akustikplatten" sind die in Anlage 1, für das jeweilige Akustiksystem angegebenen Grund- und / oder Endbeschichtungen unter Beachtung der zugehörigen Nassauftragsmengen und Schichtdicken aufzubringen.

Auf die Oberfläche der Akustiksysteme dürfen abschließend optional die in Anlage 1 angegebenen Oberflächenbeschichtungen im Sprühverfahren mit der jeweiligen Auftragsmenge aufgebracht werden.

4.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Akustiksysteme zusätzlich zu den in Abs. 2.1 und Anlage 1 aufgeführten Komponenten des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder ähnlichem versehen werden.

5. Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für die Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 2). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

Komponenten	BASWA Phon Base	BASWA Phon Classic Top	BASWA Phon Fine	BASWA Phon Classic Base	BASWA Phon Classic Fine
Klebspachtel	"BASWAfix K"; Nassauftragsmenge ca. 2 – 2,5 kg/m ² oder "BASWAfix C"; Nassauftragsmenge ca. 3,0 – 3,5 kg/m ²				
Akustikplatte	"BASWA Phon-Akustikplatte" Dicken d = 26 / 36 / 46 / 66 mm bestehend aus einer Grund-Platte aus Glasfasern, Dicke d = 20 / 30 / 40 / 60 mm und einer werkseitig applizierten, dispersionsgebundenen Vorbeschichtung, Dicke d = 6 mm				
Fugenfüller	"BASWA Phon Fill" Nassauftragsmenge ca. 300 - 400 g/m ²				
Grundbeschichtung	--	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	--	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm
Endbeschichtung	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,5 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Top" Nassauftragsmenge 1,5 – 2,5 kg/m ² Dicke d ≥ 1,0 mm	"BASWA Phon Fine" Nassauftragsmenge 3,0 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Base" Nassauftragsmenge 3,3 – 4,5 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm	"BASWA Phon Fine" Nassauftragsmenge 3,0 – 4,0 kg/m ² Dicke d ≥ 2,0 mm
Gesamtdicke der vor Ort applizierten Beschichtungen	≥ 2 mm	≥ 3 mm	≥ 2 mm	≥ 4 mm	≥ 4 mm
Oberflächenbeschichtung	Hydrophobierung "SECURTEC-01"; Nassauftragsmenge ca. 0,1 l/m ² oder Farbeffekt "BASWA Shine"; Nassauftragsmenge ca. 0,25 l/m ²				
Gesamtdicke	ca. 30 – 75 mm				

Akustiksysteme "BASWA Phon Base", "BASWA Phon Classic Top", "BASWA Phon Fine",
"BASWA Phon Classic Base" und "BASWA Phon Classic Fine" als nichtbrennbare Baustoffe

Aufbau und Kennwerte der Akustiksysteme

Anlage 1

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hergestellt hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....

- Name des eingebauten Akustiksystems

.....

Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.421-947

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.421-947 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Akustiksysteme "BASWA Phon Base", "BASWA Phon Classic Top", "BASWA Phon Fine", "BASWA Phon Classic Base" und "BASWA Phon Classic Fine" als nichtbrennbare Baustoffe

Anlage 2

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung